

KRATON CORPORATION
VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. FESTLEGUNG DES VERTRAGSUMFANGS. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkäufe von Produkten durch die Kraton Corporation oder ein Tochterunternehmen der Kraton Corporation (jeden Rechtsträger dieser Art, eine "Verkäuferin") an die Käuferin ("Käuferin"), die in allen Dokumenten genannt sind, die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen im Volltext oder per Verweis oder als Anlage enthalten, und bilden zusammen mit diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen den "Vertrag" zwischen Verkäuferin und Käuferin.

2. PRODUKTMENGE. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, eine Menge des Produkts zu liefern, die die im Vertrag angegebene Menge übersteigt. Wird keine monatliche Menge angegeben, darf die Verkäuferin den monatlichen Lieferumfang auf einen monatlichen Anteil der im Vertrag bzw. im Auftrag oder in der Prognose der Käuferin genannten Menge begrenzen. Vorbehaltlich ausdrücklicher anders lautender Zusagen der Verkäuferin sind die gemäß diesem Vertrag gelieferten Produkte für die Verwendung der Käuferin als Rohmaterial für deren Fertigungsverfahren gedacht, nicht jedoch für den Wiederverkauf.

3. AUFTRÄGE UND LIEFERUNGEN. Alle Aufträge der Käuferin sind innerhalb der üblichen Vorlaufzeiten der Verkäuferin zu erteilen und gelten für die Lieferung einer vollständigen Ladung jeweils eines Produkts. Aufträge, die außerhalb der üblichen Vorlaufzeiten der Verkäuferin erteilt werden, bzw. Aufträge für gemischte Ladungen oder Lieferungen von weniger als einer vollen Ladung gelten vorbehaltlich der Zustimmung der Verkäuferin und der üblichen Aufschläge der Verkäuferin. Lieferung einer vollen Ladung bedeutet hier einen voll bepackten Container nach der für den Transport eines Auftrags gewählten Logistikmethode (insbesondere Güterwaggon, Tanklastzug, Lieferwagen, Isotank, Isocontainer, Flexitank). Produktlieferungen erfolgen nur an dem von der Verkäuferin genannten Ort; die Verkäuferin bestimmt den Ausgangsort der Lieferung, die Spedition sowie den Fertigungsstandort, von dem aus die Produkte geliefert werden, vorbehaltlich etwaiger Qualifikationen einer Einrichtung, die von der Käuferin verlangt werden. Die Menge sämtlicher Lieferungen wird in Einklang mit den üblichen Wägewerfahren der Verkäuferin festgelegt. Die Mengenfestlegung der Verkäuferin ist maßgeblich. Die Käuferin entlädt jede Lieferung unverzüglich auf eigene Gefahr und Kosten. Bei Lieferungen in Vorrichtungen, die Eigentum der Verkäuferin sind oder von dieser geleast werden, oder in Vorrichtungen von externen Logistikserviceanbietern, die von oder im Auftrag der Käuferin beauftragt wurden, gehen Liege-, Rückgabe- oder Lagergebühren zu Lasten der Käuferin, falls diese solche Vorrichtungen über die von der Verkäuferin eingeräumte Lieferzeit hinaus einbehält. Die Käuferin haftet außerdem für jeglichen Verlust oder Beschädigungen der Vorrichtungen der Verkäuferin oder des Drittanbieters, während sich solche Vorrichtungen im Besitz, unter der Aufsicht und/oder Kontrolle der Käuferin befinden. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, geht das Verlustrisiko an den Produkten am Versandort der Verkäuferin von der Verkäuferin auf die Käuferin über, mit Fracht vom Versandort an den Zielort der Käuferin auf Rechnung der Käuferin.

4. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gilt für jedes Produkt der von der Verkäuferin genannte Preis vorbehaltlich Änderungen, die die Verkäuferin der Käuferin jeweils mitteilt. Steuern (mit Ausnahme von Einkommenssteuer), Zölle oder andere Abgaben, die jetzt oder später auf die Produkte oder auf für die Fertigung der Produkte verwendete Rohmaterialien erhoben werden (oder die der Verkäuferin auferlegt werden oder die von der Verkäuferin aufgrund der Fertigung, des Transports, des Verkaufs oder der Verwendung dieser Produkte oder Rohmaterialien bezahlt oder eingezogen werden müssen), werden von der Käuferin zuzüglich zum Preis bezahlt. Sollte die Verkäuferin per Gesetz, Vorschriften oder staatlicher Maßnahme daran gehindert werden, gemäß dem Vertrag bereits wirksame Preise zu erhöhen oder beizubehalten, kann die Verkäuferin den Vertrag mit einer Fristsetzung von 30 (dreißig) Tagen kündigen. Der Zahlungseingang bei der Bank oder dem Geldinstitut der Verkäuferin hat binnen 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum der Verkäuferin zu erfolgen; andernfalls gilt die Käuferin von Gesetzes wegen als in Verzug, ohne dass hierfür eine gesonderte Mahnung vonseiten der Verkäuferin anfällt. Falls der Zahlungstermin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, gilt als Termin der nächstgelegene vorhergehende Bankarbeitstag. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die obigen Zahlungsbedingungen zu ändern oder den Kredit der Käuferin zu reduzieren oder zu stornieren, wenn die Zahlungen nicht rechtzeitig erfolgen und/oder die Verkäuferin nach ihrem alleinigen Ermessen entscheidet, dass sich die Kreditqualität der Käuferin verschlechtert oder dass die Käuferin anderweitig ein Kreditrisiko für die Verkäuferin darstellt. Jegliche Pflicht der Verkäuferin zur Erbringung einer Leistung unter diesem Vertrag unterliegt stets der Bedingung, dass die Käuferin in der Lage ist, die Kredit- und Finanzanforderungen der Verkäuferin gemäß Vorgabe der Verkäuferin und nach ihrem alleinigen fairen Ermessen zu erfüllen.

5. EIGENTUMSVORBEHALT. Unbeschadet der Lieferung bleiben die Produkte, sofern dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist und nichts anderes vereinbart wurde, Eigentum der Verkäuferin, bis die Käuferin die Lieferung vollständig, einschließlich etwaiger Steuern (mit Ausnahme von Einkommenssteuer), Zölle oder anderer staatlicher Abgaben, vollständig bezahlt hat. Unter solchen Umständen verwahrt die Käuferin während des Zeitraums zwischen der Lieferung der Produkte bis zur vollständigen Bezahlung für die Verkäuferin die Produkte als Fremdbesitzerin. Die Käuferin verpflichtet sich, die Produkte so zu

lagern, dass sie eindeutig als Eigentum der Verkäuferin kenntlich sind. Ein in diesem Artikel 5 festgelegter Eigentumsvorbehalt beeinträchtigt nicht die an anderer Stelle in diesem Vertrag genannte Übertragung von Nutzen und Risiken.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN. Die Verkäuferin gewährleistet, dass jedes Produkt nach Eingab bei der Käuferin die vertraglich vereinbarten Spezifikationen oder sonstigen Verkaufsspezifikationen der Verkäuferin erfüllt. Die Verkäuferin behält sich das Recht auf Änderung der Verkaufsbestimmungen eines jeden Produkts mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 (dreißig) Tagen vor. Die Verkäuferin gewährleistet überdies, dass sie sämtliche anwendbaren Gesetze des Rechtsraums erfüllt, in dem die Produkte gefertigt werden. Dessen ungeachtet werden folgendermaßen bezeichnete Produkte an die Käuferin OHNE Mängelgewähr und auf deren eigene Gefahr verkauft: in der Entwicklung befindliche Produkte, Muster, Nullserien- oder Testserienprodukte oder Produkte, die die Verkäuferin als Abfall, spezifikationsfrei, nicht den Spezifikationen entsprechend, über den Spezifikationsumfang hinausgehend, B-Ware o. ä. bezeichnet. **Die Käuferin erklärt sich damit einverstanden, dass sie allein dafür verantwortlich ist, die Eignung der Stoffe oder Produkte der Verkäuferin, die sie für einen beabsichtigten Zweck auswählt, zu bestimmen; des Weiteren erkennt sie an, dass sie sich nicht auf Zusicherungen durch die oder vonseiten der Verkäuferin in Bezug auf die Eignung eines Produkts der Verkäuferin für eine beabsichtigte Anwendung stützt.**

7. ABLEHNUNG ALLER AUSDRÜCKLICHEN UND STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN. IM HÖCHSTEN RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GIBT DIE VERKÄUFERIN MIT AUSNAHME OBIGER AUSFÜHRUNGEN UND FÜR DIE STILLSCHWEIGENDE EIGENTUMSBESTIMMUNG KEINE WEITEREN GEWÄHRLEISTUNGEN IRGENDNEINER ART ZU DEN PRODUKTEN AB, WIE ETWA ZUR EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, ZU MARKTGÄNGIGKEIT, HALTBARKEIT ODER SONSTIGEM, UND ES WERDEN KEINE GEWÄHRLEISTUNGEN STILLSCHWEIGEND VORAUSGESETZT. DES WEITEREN MACHT DIE VERKÄUFERIN KEINERLEI ZUSICHERUNGEN UND ÜBERNIMMT KEINERLEI HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE NICHTVERLETZUNG VON PATENTEN BZW. URHEBERRECHTEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER PRODUKTE DURCH DIE KÄUFERIN ODER DIE ANGABEN DER VERKÄUFERIN ENTSTEHEN.

8. HÖHERE GEWALT. Die Verkäuferin oder Käuferin ist von den Vertragsverpflichtungen (mit Ausnahme der Verpflichtung einer Partei, Zahlung zu leisten) insoweit befreit, als die Erfüllung aufgrund von Umständen (ausgenommen finanzielle Umstände) verzögert oder verhindert ist, die vernünftigerweise nicht von der jeweiligen Partei zu vertreten sind (alle Umstände, die unter den Begriff „Höhere Gewalt“ fallen), einschließlich und ohne Einschränkung Naturkatastrophen, Brand, Explosion, Kriegs- oder Terrorhandlungen, mechanische Störungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien, Werksschließung, Unmöglichkeit des Rohstoffbezugs, Nichtverfügbarkeit von oder Störungen bei den üblichen Transportmitteln der Produkte oder Einhaltung von Gesetzen, Bestimmungen, Verfügungen, Empfehlungen oder Anforderungen einer Regierungsbehörde. Die Partei, die sich bei Nichterfüllung auf Freistellung aufgrund Höherer Gewalt beruft, zeigt die Bedingungen für die Freistellung umgehend schriftlich an und unternimmt kaufmännisch angemessene Bemühungen, diese für die Freistellung aufgrund Höherer Gewalt geltend gemachten Bedingungen zu beenden oder zu beseitigen. Besteht aufgrund einer Freistellung aufgrund Höherer Gewalt bei Produkten, die die Verkäuferin von ihren Quellen bezieht, ein Lieferengpass, ist die Verkäuferin nicht verpflichtet, Produkte zu kaufen, um den Vertrag zu erfüllen. Sie kann die verfügbaren Produkte unter allen ihren Kunden und für ihre eigene interne Verwendung so aufteilen, wie sie dies nach ihrem alleinigen Ermessen für angebracht erachtet. Produktmengen, die aufgrund einer entschuldigten Nichterfüllung nicht geliefert wurden, werden von der entsprechenden Restmenge abgezogen.

9. SICHERHEIT UND GESUNDHEIT. Die Verkäuferin hat Sicherheitsdatenblätter, Etiketten, Produktdatenblätter und weitere technische Blätter und Publikationen veröffentlicht (die der Käuferin in Kopie zur Verfügung gestellt wurden), auf denen Angaben zu Gesundheit, Sicherheit, Handhabung, Lagerung und sonstigen Umweltgefahren im Zusammenhang mit den Produkten und ihren Eigenschaften enthalten sind und die mit den anwendbaren Gesetzen im Herstellungsland übereinstimmen. Die Käuferin hat sich mit diesen Informationen vertraut zu machen und diese in die Sicherheitsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter aufzunehmen (Einweisung, Mitteilungen, Schulungen, Verfahrensanweisungen usw.). Die Käuferin setzt ihre Mitarbeiter, Auftragnehmer, Bevollmächtigten und andere Dritte, die nach der vertragsgemäßen Lieferung der Produkte an die Käuferin mit diesen in Kontakt kommen, umfassend und angemessen über jegliche mit den Produkten verbundene Gefahren in Kenntnis und sie informiert über die ordnungsgemäße Lagerung, Handhabung und die Verwendungsvorschriften, die in diesen Schriftstücken oder in anderen weiteren Schriftstücken enthalten sind, die der Käuferin während der Laufzeit dieses Vertrags übermittelt werden. Die Käuferin ist unabhängig davon verpflichtet, in ihre Produktsicherheitsmitteilungen jegliche verfügbaren Informationen, wie die von der Verkäuferin bereitgestellten Angaben, vollständig und angemessen aufzunehmen und ihren Mitarbeitern, Auftragnehmern, Bevollmächtigten und Kunden Kopien dieser Schriftstücke über Gefahren zur Verfügung zu stellen. Wenn das Produkt weiter verarbeitet, gemischt oder in ein anderes Produkt eingebracht wird, gibt die Käuferin allen Personen, bei denen die Käuferin davon ausgeht, dass sie mit dem Produkt in Kontakt kommen, angemessene Informationen zu

Gesundheit und Sicherheit. Bei Nichtbeachtung der vorgenannten Lagerbedingungen oder sonstigen Lageranweisungen vonseiten der Verkäuferin werden sämtliche hier genannten Gewährleistungen ungültig.

10. HAFTUNG – FORDERUNGEN – SCHADLOSHALTUNG. Die Käuferin stellt die Verkäuferin, ihre verbundenen Unternehmen und deren jeweilige leitende Angestellte, Mitglieder der Geschäftsleitung, Mitarbeiter und Beauftragte von jeglicher (verschuldensunabhängigen oder sonstigen) Haftung für Ansprüche, Haftungsfälle, Verluste oder Aufwendungen jeglicher Art (insbesondere Verletzung, Krankheit oder Tod von Personen (einschließlich der Mitarbeiter der Verkäuferin und der Käuferin und/oder einer Drittpartei) oder Schäden am Eigentum (einschließlich dem der Verkäuferin, Käuferin und/oder einer Drittpartei) frei, welche wie folgt oder in Verbindung mit folgenden Umständen entstehen: (a) Entladen, Lagerung, Handhabung, Verkauf oder Gebrauch der Produkte durch die Käuferin (ausgenommen insoweit durch Fahrlässigkeit aufseiten der Verkäuferin verursacht), (b) Produkte, Substanzen oder Stoffe, die (direkt oder indirekt) von der Käuferin erzeugt wurden, einschließlich der Produkte (das „Käuferprodukt“), zusammen mit Anwendung oder Gebrauch des Käuferprodukts, und/oder (c) Nichteinhaltung der hier aufgeführten Zusicherungen, Gewährleistungen, Vereinbarungen oder Absprachen der Käuferin durch die Käuferin.

Der Empfang von hiernach gelieferten Produkten durch die Käuferin gilt als bedingungslose Annahme der und Verzicht der Käuferin auf ihre Rechte zur Geltendmachung von Forderungen jeglicher Art in Bezug auf die Produkte, es sei denn, die Käuferin setzt die Verkäuferin schriftlich über solche Forderungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt dieser Produkte oder im Falle der nicht erfolgten Lieferung, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem anberaumten Liefertermin, in Kenntnis. Es sei klargestellt, dass Behauptungen der Käuferin, die Produkte würden die hier genannten Verkaufsspezifikationen nicht erfüllen, nur dann gültig sind, wenn sie in Bezug auf das Produkt bei Erhalt der Produkte durch die Käuferin erfolgen.

DER ALLEINIGE RECHTSBEHELFE DER KÄUFERIN UND DIE ALLEINIGE HAFTUNG DER VERKÄUFERIN IST FÜR JEGLICHE FORDERUNGEN, DIE AUS DER FERTIGUNG UND LIEFERUNG BZW. NICHT-LIEFERUNG DER PRODUKTE DURCH DIE VERKÄUFERIN GEMÄSS DIESEM VERTRAG ENTSTEHEN, GLEICHGÜLTIG, OB DIESE FORDERUNG ODER HAFTUNG AUF FAHRLÄSSIGKEIT, GEWÄHRLEISTUNGSVERLETZUNG, VERTRAGSVERLETZUNG ODER ANDEREN RECHTLICHEN GRÜNDEN BERUHT, AUF DEN KAUFPREIS DER PRODUKTE BESCHRÄNKT, FÜR DIE DIESE FORDERUNG GELTEND GEMACHT WIRD (ZUZÜGLICH ETWAIGER, VON DER KÄUFERIN FÜR DIESES PRODUKT BEZAHLTER TRANSPORTKOSTEN), ODER BESTEHT IM FALLE DER VERTRAGLICHEN LIEFERUNG DER PRODUKTE NACH DEM ERMESSEN DER VERKÄUFERIN IM ERSATZ DIESER PRODUKTE AM LIEFERORT DER KÄUFERIN. DIE PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR BESONDERE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZ FÜR NEBEN- UND FOLGESCHÄDEN ODER PÖNALISIERENDEN SCHADENSERSATZ ODER ENTGANGENEN GEWINN.

In diesem Vertrag ist nichts enthalten, wodurch die Haftung der Käuferin oder der Verkäuferin oder der Personen, die deren Unternehmen leiten, für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder eine Haftung anderer Art, die gemäß niederländischem Recht oder einem anderen geltenden Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann, ausgeschlossen oder beschränkt würde.

Die obigen Bedingungen bleiben nach Lieferung der Produkte und Kündigung des Vertrags in Kraft.

11. RECHTSBEHELFE. Sollte die Käuferin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Verkäuferin (gleichgültig ob gemäß dem Vertrag oder anderweitig) nicht nachkommen, kann die Verkäuferin zusätzlich zu jeglichen anderen Rechtsbehelfen durch Mitteilung an die Käuferin die Lieferungen einstellen, die Zahlungsbedingungen ändern oder den Vertrag kündigen. Des Weiteren ist die Verkäuferin berechtigt, Zinsen in Höhe des jeweils gesetzlich erlaubten Höchstsatzes in Ansatz zu bringen oder von der Käuferin an die Verkäuferin zahlbare Beträge aufzurechnen (ungeachtet dessen, ob sie unter diesen Vertrag fallen oder nicht), falls die Käuferin es versäumt, hiernach fällige Beträge im Einklang mit den hier angegebenen Zahlungsbedingungen zu entrichten. Sollte die Käuferin Bestimmungen oder Bedingungen dieses Vertrags verletzen, erstattet sie der Verkäuferin jegliche Kosten und Aufwendungen, die der Verkäuferin durch die Einziehung von Forderungen aufgrund einer solchen Verletzung entstanden sind, insbesondere angemessene Anwaltsgebühren.

12. MITTEILUNGEN. Eine Mitteilung vonseiten der Verkäuferin oder Käuferin erfolgt ausschließlich per E-Mail an die im Vertrag genannte Adresse mit Bestätigung oder per Brief an die andere Partei an die im Vertrag genannte Anschrift und gilt als erteilt: (a) zum Zeitpunkt des Versands per E-Mail oder (b) an dem Werktag, der unmittelbar auf den Tag folgt, an dem die Mitteilung bei einem anerkannten Nachtkurier (frankiert oder Zustellgebühr bezahlt) abgegeben wurde. Kopien aller Mitteilungen an die Verkäuferin werden verschickt zu Händen von generalcounsel@kraton.com.

13. ANWENDBARES RECHT. DER VERTRAG UND ALLE SICH DARAUS ERGEBENDEN STREITIGKEITEN UNTERLIEGEN: (A) DEN GESETZEN DES STAATES TEXAS, WENN DIE VERKÄUFERIN IHREN SITZ IN DEN VEREINIGTEN STAATEN HAT; ODER (B) DEN GESETZEN DES LANDES, IN DEM DIE VERKÄUFERIN ORGANISIERT IST, WENN ES SICH NICHT UM DIE VEREINIGTEN STAATEN HANDELT, UNTER AUSSCHLUSS DES KOLLOSIONSSRECHTS, DAS ZUR ANWENDUNG VON GESETZEN EINES ANDEREN RECHTSRAUMS FÜHREN WÜRD. DIE RECHTE UND VERPFLICHTUNGEN DER PARTEIEN GEMÄSS DIESEM VERTRAG

UNTERLIEGEN NICHT DEN BESTIMMUNGEN DES ABKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENVERKAUF UND WERDEN NICHT NACH DIESEM ABKOMMEN AUSGELEGT.

14. ABTRETBARKEIT. Dieser Vertrag (einschließlich jeglicher danach bestehender Rechte, Pflichten und Obliegenheiten) und Ansprüche gegen die Verkäuferin oder Käuferin, die direkt oder indirekt durch diesen oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehen, können von der Verkäuferin oder Käuferin oder kraft Gesetzes nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten werden. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen kann die Verkäuferin ohne Zustimmung der Käuferin jedoch eine Tochtergesellschaft, die die Verkäuferin kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder einer gemeinsamen Kontrolle mit dieser unterliegt, anweisen, einzelne oder alle Vertragsverpflichtungen der Verkäuferin zu erfüllen, und die Verkäuferin ist berechtigt, diesen Vertrag oder Forderungen der Verkäuferin aufgrund dieses Vertrags ganz oder teilweise an folgende Parteien abzutreten: eine Tochtergesellschaft der Verkäuferin, einen Kreditgeber oder eine andere Drittpartei, die der Verkäuferin Finanzierungshilfen bieten, oder an eine Käuferin oder anderen Rechtsnachfolgerin für das gesamte Geschäft oder einen Teil desselben, auf welches sich dieser Vertrag bezieht.

15. BEILEGUNG VON RECHTSSTREITIGKEITEN. Sollten im Zusammenhang mit diesem Vertrag Streitigkeiten entstehen, besteht zwischen den Parteien Einigkeit darüber, dass sie versuchen werden, diese Streitigkeiten durch redliche Beratungen und Verhandlungen untereinander beizulegen, um eine gerechte und für beide Seiten annehmbare Lösung zu finden. Die Parteien werden zuerst versuchen, die Streitigkeit auf Managerebene mit Zuständigkeit für den vorliegenden Vertrag beizulegen. Wenn die zuständigen Manager die Streitigkeit nicht innerhalb von 45 Tagen ab Eintritt der Streitigkeit beilegen können, werden die Parteien die Angelegenheit an die Unternehmensführung mit Zuständigkeit für die Verhandlung eines Vergleichs weiterleiten. Kann die Streitigkeit durch die Unternehmensführung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Weiterleitung beigelegt werden, kann jede der Parteien einen Prozess entsprechend folgenden Maßgaben einleiten: (a) wenn die Verkäuferin ihren Sitz in den Vereinigten Staaten, in einem Bundesstaat oder bei einem US-Bundesgericht mit Sitz in Harris County, Texas, hat und (b) wenn die Verkäuferin ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten hat, wobei die Gerichte für den Streitgegenstand zuständig sind und ihren Sitz in der Hauptstadt des Landes haben, in dem auch die Verkäuferin ihren Sitz hat, und diese Gerichte Berufungskompetenzen über die Entscheidungen und Urteile solcher Gerichte haben. Jede der Parteien unterwirft sich der Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit solcher Gerichte.

16. KEINE VERWENDUNG DER MARKEN DER VERKÄUFERIN. Es ist der Käuferin nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Verkäuferin gestattet, Handelsnamen, Marken, Logos oder andere ähnliche kennzeichnende Marken oder Eigenschaften der Verkäuferin für Herstellung, Verkauf oder Verkaufsförderung der Käuferprodukte zu verwenden, die die Produkte der Verkäuferin enthalten. Die Erteilung oder Verweigerung dieser Genehmigung liegt im alleinigen Ermessen der Verkäuferin.

17. KEINE LIZENZ. Weder dieser Vertrag noch der Kauf von Produkten der Verkäuferin durch die Käuferin darf so ausgelegt werden, dass die Käuferin oder ihre Kunden irgendeine Lizenz entsprechend einem Patent oder anderen Schutzrechten der Verkäuferin erhält, ausgenommen das Recht zur Verwendung solcher Waren für die Zwecke, für die sie verkauft werden.

18. GESCHÜTZTE INFORMATIONEN. Der hier verwendete Begriff "Geschützte Informationen" beinhaltet insbesondere alle von der Verkäuferin erhaltenen Informationen, Materialien oder Geräte vertraulicher oder geschützter Art und von der Verkäuferin erworbenen Informationen, die den Konkurrenten der Verkäuferin nicht ohne Weiteres zur Verfügung stehen und die, wären sie einem Konkurrenten der Verkäuferin bekannt, jeden Wettbewerbsvorteil der Verkäuferin schmälern oder einem solchen Konkurrenten einen Wettbewerbsvorteil verschaffen könnten. Die Verkäuferin bleibt Eigentümerin aller Geschützten Informationen, seien sie schriftlich, mündlich, elektronisch, visuell, grafisch, fotografisch, beobachtend oder anderweitig, und aller Dokumente, die Geschützte Informationen enthalten. Die Käuferin wird Geschützte Informationen weder vollständig noch teilweise bekanntgeben, vervielfältigen oder reproduzieren, oder Geschützte Informationen verwenden, außer im Rahmen der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Die Käuferin wird alle angemessenen Schritte unternehmen, um die Bekanntgabe, Vervielfältigung oder Reproduktion von Geschützten Informationen zu verhindern. Die Käuferin wird den Zugang zu den Geschützten Informationen auf diejenigen Mitarbeiter der Käuferin beschränken, die diese aus guten Gründen kennen müssen. Unbeschadet obiger Ausführungen, wird von der Käuferin nicht verlangt werden, auf eine Bekanntgabe oder Verwendung von Geschützten Informationen zu verzichten, die der Käuferin zur Kenntnis gelangt sind, wenn die ursprüngliche Quelle solcher Geschützten Informationen nicht die Verkäuferin oder eine mit der Verkäuferin verbundene Person oder Partei war, oder jemand, der zur Verkäuferin in einem Vertrauensverhältnis steht oder einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt. Auf Verlangen der Verkäuferin oder bei Beendigung dieses Vertrags wird die Käuferin alle von der Verkäuferin bereitgestellten Geschützten Informationen unverzüglich zurückgeben.

19. ANNAHME, GESAMTHEIT UND FREISTELLUNG. Die Annahme einer Bestellung oder eines Vorschlags der Käuferin durch die Verkäuferin setzt ausdrücklich die Annahme dieser Vertragsbestimmungen durch die Käuferin voraus. Die Verkäuferin weist die Bedingungen einer Bestellung oder eines Vorschlags seitens der Käuferin zurück, die von diesen Vertragsbestimmungen abweichen oder zusätzlich zu diesen bestehen. Die Annahme der Vertragsbedingungen durch die

Käuferin gilt als Zustimmung der Käuferin zu der Annahme der Produktlieferung. Dieser Vertrag enthält zum Datum des Inkrafttretens die vollständige und ausschließliche Vereinbarung der Verkäuferin und der Käuferin über das Produkt. Er vereint alle vorherigen (mündlichen oder schriftlichen) Abreden und Zusicherungen zwischen den Parteien über das Produkt und tritt an deren Stelle. Abgesehen von Zahlungs- oder Freistellungsverpflichtungen der Käuferin gegenüber der Verkäuferin stellen sich die Parteien gegenseitig von jeglichen Ansprüchen frei, die in Verbindung mit einem solchen vorherigen Vertrag ggf. entstehen.

20. COMPLIANCE. Die Vertragsverpflichtungen sind ethisch einwandfrei unter Anwendung solider Geschäftspraktiken und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze zu erfüllen. Für die Zwecke dieses Vertrags bezeichnet der Begriff "Anwendbares Recht" Gesetze, Vorschriften, Regeln, Satzungen, Normen, Aufträge, Genehmigungen, Strategien, Lizenzen, Zertifizierungen, Verordnungen, Standards, Anordnungen und Interpretationen seitens Regierungsbehörden im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von vertragsgemäßen Produkten, insbesondere diejenigen, die sich auf Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Korruptionsverbote und Antikorruptionsbestimmungen zur Regelung von Export, Wiederausfuhr, Transport, Schwarzhandel und Vermittlung der Produkte beziehen, einschließlich der, aber nicht beschränkt auf die Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften des Landes, in dem die Käuferin ihre Geschäfte tätigt, sowie der Exportkontroll- und Sanktionsgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten und derjenigen, die ein Verbot des Einsatzes von Zwangsarbeit bei der Gewinnung, Produktion oder Herstellung von Produkten oder daraus hergestellten Produkten enthalten, oder jegliche Anordnung, dass Produkte registriert werden müssen, um den legalen Import und das Inverkehrbringen auf dem Markt im Land des Kaufs zu ermöglichen.

21. VERZICHT. Versäumt es die Verkäuferin, zu irgendeinem Zeitpunkt oder von Zeit zu Zeit eine Bestimmung des Vertrags durchzusetzen, gilt dies nicht als Verzicht auf solche Bestimmungen oder das spätere Recht zur Durchsetzung solcher Bestimmungen. Wenn in diesem Vertrag in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand ein Rechtsbehelf oder Rechtsbehelfe festgelegt wurden, ist dieser bzw. sind diese insgesamt als exklusiv auf diesen Gegenstand bezogen zu verstehen. Schweigt sich dieser Vertrag in Bezug auf den Rechtsbehelf für einen bestimmten Vertragsgegenstand aus, ist die Verkäuferin berechtigt, alle ihr gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht zustehenden Rechte und Rechtsbehelfe unbeschränkt auszuüben.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen von einem zuständigen Gericht in irgendeiner Hinsicht in Bezug auf eine der Parteien dieses Vertrags für unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar erklärt werden, ist diese Unwirksamkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit nur auf die Partei und in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich anwendbar, in dem dieses Urteil ergeht. Die Wirksamkeit, Gesetzmäßigkeit und Durchführbarkeit der restlichen in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt oder beeinträchtigt, wobei diese Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht auf eine Art und Weise geändert werden dürfen, durch die einer der Parteien die grundlegenden Vorteile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen verwehrt werden, es sei denn, die jeweilige Partei verzichtet schriftlich auf ihr Anrecht auf diese Vorteile.